

Thema

INTERESSENKOLLISIONEN UND RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND – LEHREN FÜR DIE SCHWEIZ



Walter Fellmann Prof. Dr. iur., Professor an der Universität Luzern, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Rechtsanwalt bei der Fellmann Rechtsanwälte AG in Meggen (LU)¹

Stichworte: Revision BRAO, Verbot von Interessenkollisionen, Rechtsanwaltsgesellschaften

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juni 2021 die grosse Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) angenommen, am 25. Juni 2021 hat sie auch den Bundesrat passiert. Sie trat am 1. August 2022 in Kraft. Das revidierte Gesetz bringt u.a. eine Neuregelung des Verbots der Interessenkollisionen und normiert die Zulassung multidisziplinärer Partnerschaften sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Die Auseinandersetzung mit der revidierten BRAO schärft den Blick für die Regeln in der Schweiz und zeigt den Revisionsbedarf des BGFA auf.

I. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

1. Einleitung

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zählt zu den «klassischen Grundwerten der Anwaltschaft».² Dies gilt auch in der Schweiz, wo das BGFA Anwältinnen und Anwälte kraft öffentlichen Rechts eine besondere Treuepflicht auferlegt, die in ihren Konsequenzen teilweise weiter geht als die vertragliche Treuepflicht nach [Art. 398 Abs. 2 OR](#).³ Nach [Art. 12 lit. c BGFA](#) meiden Anwältinnen und Anwälte «jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen».

Heute ist weitgehend unbestritten, dass [Art. 12 lit. c BGFA](#) ein allgemeines Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen statuiert. Dabei kann ein Interessenkonflikt vor allem bei drei Fallkonstellationen entstehen: bei Vorliegen eigener Interessen eines Anwalts, bei einer Doppelvertretung (oder Mehrfachvertretung) und beim Parteiwechsel. Ein persönlicher Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Anwalt die Wahrung fremder Interessen übernimmt, die seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen. Eine Doppelvertretung (oder Mehrfachvertretung) ist gegeben, wenn der Anwalt gleichzeitig verschiedenen Parteien dient, deren Interessen sich widersprechen. Und ein unzulässiger Parteiwechsel liegt schliesslich vor, wenn ein Anwalt in derselben Streitsache erst für die eine Partei, dann aber für den Prozessgegner tätig wird.⁴

Soweit es dabei um den allgemeinen Grundsatz geht, dass Anwältinnen und Anwälte die Wahrung der Interessen eines Klienten nicht übernehmen dürfen, wenn sie dabei Entscheidungen zu treffen haben, mit denen

sie sich potenziell in Konflikt zu eigenen oder andern ihnen zur Wahrung übertragenen Interessen begeben, besteht weitgehend Einigkeit.⁵ Im Einzelnen ist aber vieles umstritten. Der Conflict-Check erweist sich daher nicht nur in grösseren Anwaltskanzleien als aufwendiges und heikles Geschäft.

Ein Blick über die Grenzen nach Deutschland zeigt, dass Anwältinnen und Anwälte auch dort in der Mandatsannahme nicht frei sind. Die Beschränkungen sind aber in der revidierten Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) klarer und teilweise restriktiver gefasst als jene in der Schweiz. Die Auseinandersetzung mit der revidierten BRAO schärft daher auch den Blick für die Regeln in der Schweiz. Interessant ist die gesetzliche Einbindung der Berufsausübungsgesellschaften, die ausdrücklich auch als multidisziplinäre Partnerschaften zugelassen sind. Nach § 59e Abs. 1 BRAO gilt u.a. das Verbot der Vertretung und Beratung im widerstreitenden Interesse nach § 43a Abs. 4 BRAO für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäss. Nach § 59e Abs. 2 BRAO hat die Berufsausübungsgesellschaft «durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstösse frühzeitig erkannt und abgestellt werden».

2. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nach deutschem Recht⁶

A) Gesetzliche Regelung und Regelung in der Berufsordnung

Bis zur Revision der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die am 10.6.2021 vom Bundestag und am 25.6.2021 vom Bundesrat beschlossen wurde und auf den 1.8.2022 in Kraft trat, beschränkte sich die Regelung der Interessenkollisionen in § 43a Abs. 4 der BRAO auf einen ähnlich kargen Hinweis wie in der Schweiz: «Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.» Gestützt auf § 59b Abs. 1 BRAO, wonach das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt wird, und § 59b Abs. 2 Nummer 1 lit. e BRAO, wonach die Berufsordnung im Rahmen der Vorschriften der BRAO das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen näher regeln kann, fand sich in § 3 der von der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer⁷ erlassenen Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) eine – in ihrer Gesetzeskonformität freilich nicht unumstrittene –⁸ flankierende Regelung. Nach § 3 Abs. 1 BORA durfte der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hatte oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war. Der Rechtsanwalt durfte in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen. Gemäss § 3 Abs. 2 BORA galt das Verbot des Abs. 1 auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft, gleich welcher Rechts- oder Organisationsform, verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 galt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt hatten und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstanden. Information und Einverständniserklärung sollten in Textform erfolgen. Nach § 3 Abs. 3 BORA galten die Abs. 1 und 2 auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer anderen Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselte. Nach § 3 Abs. 4 BORA hatte, wer erkannte, dass er entgegen den Abs. 1 bis 3 tätig ist, unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden. Nach Art. 3 Abs. 5 BORA liess diese Regelung die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

Mit der am 1.8.2022 in Kraft getretenen BRAO-Reform wird das Recht der Interessenkollisionen ausführlich in der BRAO geregelt (§ 43a Abs. 4 bis 6); die flankierende Regelung im Satzungsrecht des § 3 BORA wird damit obsolet.⁹ § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO lauten wie folgt: (4) «Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt

auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.» (5) «Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.» (6) «Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts ausserhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.»

B) Regelung der Interessenkollision

Mit der Revision wird der bisherige Gesetzestext «Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten» konkretisiert: «Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.» Im Kern deckt sich diese Regelung mit [Art. 12 lit. c BGFA](#) und verbietet die klassische Interessenkollision. Durch die Worte «beraten und vertreten» wird nach Meinung von Martin Diller aber klargestellt, dass es sich um ein Tätigwerden innerhalb eines Mandats handeln muss. Eine Sozietät könne sich also nicht schon dadurch «verbrennen», dass sie sich im Rahmen einer sogenannten «Beauty Parade» erfolglos um ein Mandat bemühe und dabei bereits mit vertraulichen Informationen in Berührung komme oder erste Gestaltungsmöglichkeiten diskutiere. Ansonsten wären den – leider immer wieder zu beobachtenden – Versuchen mancher Unternehmen Tür und Tor geöffnet, durch grossflächige, manchmal sogar nur zum Schein erfolgende Beauty Parades Kanzleien auszuschalten, die man später nicht auf der Gegenseite haben möchte.¹⁰

Eine solche Einschränkung liesse sich in der Schweiz weder auf [Art. 13 BGFA](#) noch auf [Art. 321 StGB](#) abstützen, wonach das Wissen, das Anwältinnen und Anwälten «infolge ihres Berufes» von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist, unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses steht, was wohl nicht zwingend das Bestehen eines Mandatsverhältnisses voraussetzt. Wer also nicht riskieren will, durch einen Beauty Contest ausgeschaltet zu werden, wird dies in der Schweiz durch eine geeignete Abrede mit dem Offerenten klarstellen müssen.

Nicht geklärt hat der Gesetzgeber in Deutschland, was unter «derselben Rechtssache» zu verstehen ist. Klar ist nur, dass es bei der Identifizierung eines Interessenkonflikts nicht wie in der Schweiz¹¹ primär um die Person des Klienten geht, sondern um den massgebenden Lebenssachverhalt. Die deutsche Lehre und Rechtsprechung nimmt an, dass dieselbe Rechtssache «ein ein- oder mehrschichtiger Lebenssachverhalt ist, der angesichts der ihn begründenden historischen Tatsachen und/oder der an ihm beteiligten Personen ganz oder in Teilen nur

einer einheitlichen juristischen Betrachtung zugeführt werden kann».¹² Fehlt es an einem solchen identischen Lebenssachverhalt, ist in Deutschland daher auch ein Vorgehen gegen einen Klienten denkbar, den eine Anwältin oder ein Anwalt gleichzeitig in einer anderen Sache berät. Im Ergebnis sehen Lehre und Rechtsprechung das Verbot in Deutschland also enger, als es in der Schweiz meistens gehandhabt wird. Immerhin scheint das Bundesgericht mindestens bei professionellen Klienten im Fall einer Doppelvertretung im Prozess in eine ähnliche Richtung zu gehen.¹³

C) Tätigkeitsverbot wegen sensiblen Vorwissens

Im Referentenentwurf war auch ein besonderes Tätigkeitsverbot wegen sensiblen Vorwissens vorgesehen worden. Danach hätte der Rechtsanwalt nicht tätig werden dürfen, «wenn er in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat».¹⁴ Gemäss der Begründung im Referentenentwurf sollte das Verbot Fälle erfassen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat sensibles Wissen über die Mandantin oder den Mandanten erlangt hat, das für ein zweites Mandat mit einer anderen Partei bedeutsam ist. Dieses sensible Wissen dürfe zwar aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der neuen Mandantin oder dem neuen Mandanten nicht offenbart werden. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt könnte es aber nach dem bisher geltenden Recht ohne eine Offenbarung zugunsten der neuen Partei nutzen. Ein Beispiel stelle es dar, wenn einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt grundsätzliche Strategieentscheidungen eines früher vertretenen Unternehmens bekannt seien, die bei einem späteren Mandat gegen das Unternehmen genutzt werden könnten. Ebenso liege es, wenn Einblicke in die Vermögensverhältnisse einer früheren Mandantin oder eines früheren Mandanten gewonnen worden seien, die etwa bei späteren Vergleichsverhandlungen auf der Seite einer anderen Mandantin oder eines anderen Mandanten genutzt werden könnten. Um in solchen Fällen die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts für mehrere Parteien mit unterschiedlichen Interessen zu verhindern, solle das unverändert bestehen bleibende Verbot, in derselben Rechtssache interessenwiderstreitend tätig zu werden, ergänzt und ausgeweitet werden auf Fälle, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt

über vertrauliches Wissen verfüge, dessen Kenntnis sich während der Bearbeitung eines anderen Mandats zum Nachteil der früheren Partei auswirken könne. Die Ausweitung des Verbots verbessere den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Mandantin oder Mandant und stärke eine der Kernpflichten der Rechtsanwaltschaft.¹⁵

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hielt dem in seiner Stellungnahme vom Dezember 2020 u.a. entgegen, das Verbot sei nicht praktikabel. Ein Einzelanwalt werde sich vielleicht in Einzelfällen an alle vertraulichen Informationen erinnern, die er von Mandanten erhalten habe. Eine Berufsausübungsgesellschaft könne diese Informationen hingegen nicht erfassen; eine auch nur einigermaßen vollständige Datenbank, die für die Konfliktprüfung bei der Mandatsannahme in solchen Fällen nötig wäre, sei nicht denkbar. Eingreifen könnte das Verbot nur bei Zufallsfunden; ein Verstoß jeder Berufsausübungsgesellschaft gegen § 59e Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs¹⁶ wäre programmiert.¹⁷ Markus Hartung und Dirk Uwer hielten dem Vorschlag entgegen, es habe kein Renovierungsbedarf bestanden. Der Fall sei über die Schweigepflicht gemäss § 43a Abs. 2 BRAO¹⁸ und § 2 Abs. 1 Satz 2 BORA¹⁹ geregelt: Sensibles Wissen aus Mandaten (auch aus beendeten) dürfe anderen Mandanten gegenüber nicht offengelegt werden – nicht durch den einzelnen Anwalt und auch nicht durch seine Berufsausübungsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 BORA). Für ein zusätzliches Tätigkeitsverbot liefere der Referentenentwurf keine plausible Erklärung. Das vom BMJV bemühte Szenario (Verwertung von Informationen über Strategieentscheidungen eines früher vertretenen Unternehmens in einem späteren Mandat gegen dieses

Unternehmen) sei bereits durch die nachwirkende Verschwiegenheitspflicht ausgeschlossen.²⁰ Auch Martin Hensler erachtet die Erweiterung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Fälle, in denen ein Rechtsanwalt in einem Vormandat ausserhalb derselben Rechtssache bereits sensibles Wissen erlangt hat, als heikel. Dem Regelungsvorschlag sei zwar zunächst zu konzedieren, dass ein anwaltliches Tätigwerden auch dann problematisch sein könne, wenn der Anwalt aus einem nicht kollidierenden Vormandat über sensibles Wissen verfüge. Ausländische Rechtsordnungen, wie die US-amerikanische, würden daher mit durchaus bedenkenswerten Argumenten in diesen Fällen ein Tätigkeitsverbot anordnen. Für den Einzelanwalt lasse sich der Reformvorschlag daher durchaus diskutieren. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass ausländische Rechtsordnungen eine gewisse Kompensation durch eine sehr weitreichende Möglichkeit gewährten, das Tätigkeitsverbot durch ein Einverständnis der Mandanten zu beseitigen. Seines Erachtens sollte dieser Ausgleich daher auch im Falle der persönlichen Vorbefassung eines Einzelanwalts, die zu sensiblen Kenntnissen geführt habe, gelten. Verfehlt sei in jedem Fall die Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf Berufsausübungsgesellschaften und andere sozietätsverbundene Rechtsanwälte. Verstösse gegen ein derart weitreichendes Tätigkeitsverbot liessen sich schlichtweg nicht vermeiden, da solche Vorkenntnisse auch bei strengsten Kontrollen nicht verlässlich ermittelt werden könnten. Die Folge wären überzogene Kontrollmassnahmen, mit denen die Einhaltung des Berufsrechts letztlich gleichwohl nicht sichergestellt werden könnte.²¹

Gestützt auf diese Kritik schlug die Bundesregierung im Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in § 43a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 E-BRAO folgende Neuregelung vor: Der

Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, «wenn er in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde». Die Anwendung dieser Bestimmung sollte gemäss § 43a Abs. 4 Satz 4 E-BRAO ausgeschlossen sein, «wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen».²² In der Folge hat der Bundestag auch diese Regelung gestrichen und die Verschärfung des Verbots der widerstreitenden Interessen bei vertraulichen Informationen ganz aus der Vorlage gekippt.

Die Diskussion in Deutschland über ein Tätigkeitsverbot wegen sensiblen Vorwissens ist auch für die Beurteilung der Rechtslage in der Schweiz von grossem Interesse. Hierzulande ist nämlich nicht klar, ob Anwältinnen und Anwälte das Berufsgeheimnis auch verletzen, wenn sie bei der Führung eines Mandats von sensiblem Vorwissen aus einem anderen Mandat profitieren, ohne dieses dem neuen Klienten zu offenbaren. Während [Art. 321 StGB](#) für die Verletzung des Berufsgeheimnisses ausdrücklich ein Offenbaren voraussetzt,²³ spricht [Art. 13 BGFA](#) letztlich nur vom Gegenstand des Berufsgeheimnisses und von der Pflicht zu dessen Wahrung. Wann die Pflicht verletzt wird, sagt [Art. 13 BGFA](#) hingegen nicht. Die Lehre scheint wie bei [Art. 321 StGB](#) ein aktives Weitergeben oder mindestens die Schaffung der Möglichkeit zu verlangen, dass unbefugte Dritte vom Geheimnis Kenntnis nehmen können.²⁴

In der Schweiz hat Kaspar Schiller den Begriff des Vertraulichkeitskonflikts eingeführt, indem er im Zusammenhang mit dem Verbot der Interessenkollisionen nach [Art. 12 lit. c BGFA](#) zwischen «Mandatskonflikt»²⁵ und «Vertraulichkeitskonflikt»²⁶ unterscheidet. Nach seiner Auffassung soll ein «Mandatskonflikt» vorliegen, wenn der Anwalt im Dilemma sei, ob er das Mandat im ausschliesslichen Interesse des Klienten führen oder ob er auf die abweichenden Interessen einer andern Person Rücksicht nehmen solle.²⁷ Hingegen sei ein

«Vertraulichkeitskonflikt» gegeben, wenn der Anwalt im Dilemma sei, ob er vertrauliche Klienteninformationen mit Rücksicht auf die Interessen einer andern Person zum Nachteil des Klienten verwenden oder ob er dies im Interesse des Klienten unterlassen solle.²⁸ Dem habe ich, ähnlich wie nun der DAV und die Lehre dem Referentenentwurf in Deutschland, entgegengehalten, der Schutz von Vertraulichem sei in »Art. 13 BGFA« (und in »Art. 321 StGB«) abschliessend geregelt; mit dem Verbot der Interessenkollision habe er nichts zu tun. Verwende ein Anwalt Kenntnisse, die er bei der Führung eines Auftrags erworben habe, zum Vorteil eines andern Mandanten, ohne diesem sein Wissen zu offenbaren, verletze er »Art. 13 BGFA« nicht. Ebenso wenig verstosse er gegen »Art. 12 lit. c BGFA«. Es sei gerade der Vorzug erfahrener Anwälte, dass sie aus früheren Mandaten viel wissen würden. Wie der Entscheid der Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 5.11.2009 zeige, in dem diese, gestützt auf Schiller, einen Vertraulichkeitskonflikt gerügt habe,²⁹ verstosse die Verwendung von vertraulichem Wissen erst dann gegen die Berufspflichten des BGFA, wenn der Anwalt seine Kenntnisse gegen die Interessen des Klienten verwende, bei dessen Betreuung er sie erworben habe. Das Problem in diesem Fall sei nicht gewesen, dass der beschuldigte Anwalt Erfahrungen, die er als Verwaltungsrat und Rechtsvertreter des Unternehmens X. erworben habe, zugunsten eines andern Klienten eingesetzt habe, ohne Geheimnisse preiszugeben, sondern dass er sein Wissen dazu verwendet habe, im gleichen Markt ein Konkurrenzunternehmen aufzubauen. Nicht die Nutzbarmachung seiner Erfahrungen sei das primäre Problem gewesen, sondern der flagrante Verstoß gegen die Interessen des früheren Klienten.³⁰

Dies war auch der Standpunkt der Bundesregierung in Deutschland, wenn sie in § 43a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 E-BRAO vorschlug: «Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.» Es ist davon auszugehen, dass in Anlehnung an ZR 2010, 123 ff. derzeit auch das Bundesgericht dieser Meinung folgen würde, wenn auch nicht unter dem Titel der Interessenkollision, sondern mit Blick auf das Berufsgeheimnis.

Es fragt sich daher, wie wir mit der Tatsache umgehen wollen, dass der Gesetzgeber in Deutschland ein Tätigkeitsverbot wegen sensiblen Vorwissens ausdrücklich abgelehnt hat. Nach meiner Meinung ist nämlich die Kritik des DAV auch in der Schweiz zu beachten, wonach das

Verbot bei einer Berufsausübungsgesellschaft nicht praktikabel ist, weil diese die fraglichen Informationen in ihrer Datenbank nicht erfassen kann, was für die Konfliktprüfung bei der Mandatsannahme aber nötig wäre. Auch in der Schweiz kann daher das von der deutschen Bundesregierung formulierte Tätigkeitsverbot nur für die mandatsführenden Anwältinnen und Anwälte und ihre Teams gelten, die über das fragliche Vorwissen tatsächlich verfügen. Nur Sie dürfen nicht tätig werden, wenn sie in Ausübung ihres Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten haben, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde. Anwältinnen und Anwälte, die vom fraglichen Mandat keine Kenntnis haben und nicht aktiv über sensibles Vorwissen aus einem früheren Mandat verfügen, sind dem Tätigkeitsverbot nicht unterstellt. Schöpfen sie Verdacht oder müssten sie Verdacht schöpfen, dass die Kanzlei in ihren Akten über sensibles Vorwissen verfügen könnte, müssen sie der Sache aber auf den Grund gehen und mit den betroffenen Klienten nötigenfalls eine entsprechende Vereinbarung treffen.³¹

D) Ausdehnung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Anwaltsgesellschaften

Nach § 43a Abs. 4 der revidierten BRAO darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat (Satz 1). Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf (Satz 2). Nach § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO erstreckt sich das Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision also ausdrücklich auf alle sozietätsangehörigen Anwälte.³² Da eine Erstreckung des Tätigkeitsverbots bei jeder Form «gemeinschaftlicher Berufsausübung» stattfindet, gilt es nach Auffassung von Martin Diller auch in der Scheinsozietät und selbst für den angestellten anwaltlichen Mitarbeiter eines Einzelanwalts.³³

Dass bei der Zusammenarbeit mehrerer Anwälte die Interessen des Klienten geschützt sind, wird in der Schweiz durch den – gesetzlich nicht geregelten – Grundsatz sichergestellt, dass «alle in einem Büro zusammengefassten Anwälte wie ein Anwalt zu behandeln sind».³⁴ Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Danach erstreckt sich das Verbot von Interessenkonflikten auf die gesamte Kanzlei, der ein Anwalt angehört.³⁵ Kein Anwalt darf daher Interessen verfolgen, die mit den Interessen des Klienten eines andern Anwalts der Gemeinschaft kollidieren.³⁶ Dieser Grundsatz sollte nach der hier vertretenen Auffassung im BGFA ausdrücklich verankert werden.

Völlig neu für die Schweiz ist die Regelung in § 59e Abs. 1 BRAO. Danach gilt u.a. § 43a der revidierten BRAO für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäss. Nach § 59e Abs. 2 BRAO hat die Berufsausübungsgesellschaft «durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstösse frühzeitig erkannt und abgestellt werden». Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstiger Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft bleibt von dieser Regelung allerdings unberührt (§ 59e Abs. 4 BRAO). Hingegen sieht das Gesetz eine Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf reine Bürogemeinschaften nicht vor. Nach Meinung von Diller ist die anderslautende Regelung im bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA völlig zu Recht schon immer für verfassungswidrig gehalten worden.³⁷ Nach § 43a Abs. 4 Satz 3 BRAO bleibt ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.³⁸

Ein wichtiges Thema ist die sogenannte Sozietäterstreckung bei einem Wechsel von Anwältinnen und Anwälten von der einen in die andere Sozietät. Wie Martin Diller zeigt, gilt § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO nämlich auch beim Sozietätswechsel oder beim Eintritt in eine Sozietät. «Wer in einer früheren Sozietät oder als Einzelanwalt für eine Partei tätig war, infiziert also beim Eintritt in eine Sozietät diese Sozietät und alle ihre Berufsträger und sperrt sie für jegliche Tätigkeit für die Gegenpartei.»³⁹ Wie Diller an Beispielen zeigt, hat ein Sozietätswechsel für die abgebende Sozietät keine nachteiligen Folgen, d.h., sie sei für die Weiterführung des ursprünglichen Mandats nicht gesperrt. Weiter sei mit der neuen Regelung endgültig klar, «dass nur der Sozietätswechsel eines persönlich vorbefassten Anwalts die aufnehmende Sozietät infiziert und sperrt, nicht hingegen der Wechsel eines nicht vorbefassten Anwalts».⁴⁰

Diese Grundsätze decken sich in der Schweiz mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Nach [BGE 145 IV 218](#) kann ein verbotener Interessenkonflikt nämlich auch hierzulande entstehen, wenn ein Anwalt die Kanzlei wechselt und aufgrund seines bisherigen Arbeitsverhältnisses Kenntnis vom Dossier hat, welches der neue Arbeitgeber betreut. Dies gilt unabhängig vom Status des betroffenen Anwalts (Partner oder Mitarbeiter).⁴¹ Daran vermögen die Errichtung organisatorischer Barrieren oder Abschottungen durch «Chinese walls» durch die neue Kanzlei nach Meinung des Bundesgerichts nichts zu ändern.⁴² Ein Ausweg könnte in der Schweiz eine Regelung bieten, die der

Gesetzgeber in Deutschland nun in § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO anbietet, wobei dazu – wie gleich zu zeigen sein

Das Dokument "Interessenkollisionen und Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland - Lehren für die Schweiz" wurde von Patric Nessler, Schweizerischer Anwaltsverband, Bern am 10.10.2022 auf der Website anwaltsrevue.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2022

wird – in der Schweiz wohl keine gesetzliche Regelung erforderlich wäre.

E) Befreiung vom Tätigkeitsverbot

Nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO sind die Sätze 2 («Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf.») und 3 («Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.») «nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen». Hingegen ist eine Befreiung des vorbefassten Anwalts selbst nicht möglich. Diller hält die Änderung, wonach eine Befreiungsmöglichkeit nur für die Sozietätserstreckung und nicht mehr für den einzelnen Anwalt selbst vorgesehen werde, für einen gefährlichen Rückschritt, nachdem dies nach § 3 BORA bis anhin möglich gewesen sei. In vielen aussergerichtlichen Konstellationen sei nämlich kaum sicher abgrenzbar, ob eine Interessenskollision vorliege oder nicht. Bislang habe der Anwalt die Möglichkeit gehabt, sich in Grenzfällen durch vorsorglich eingeholte Zustimmungserklärungen rechtlich abzusichern und damit zugleich dem Vorwurf des strafbaren Parteiverrats (§ 356 StGB) zu entgehen. Diese Absicherungsmöglichkeit falle nun künftig weg.⁴³

In der Schweiz gilt das Verbot der Doppelvertretung im Prozess grundsätzlich uneingeschränkt. Die Doppelvertretung von Parteien im Prozess, den sie gegeneinander führen (Prävarikation), ist ohne Zweifel die pathologische Form der Doppelvertretung. Ein Anwalt, der in einem Prozess für den Kläger und den Beklagten tätig wird, befindet sich «in einem unüberwindlichen Interessenkonflikt», weil er die ihm obliegenden Treuepflichten gegenüber keiner Partei vollumfänglich erfüllen kann.⁴⁴ Im Rahmen der Rechtsberatung ist eine Tätigkeit für Klienten mit gegensätzlichen Interessen hingegen nicht verboten, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Die Klienten müssen allerdings mit der gemeinsamen Vertretung im Wissen um sämtliche Umstände einverstanden sein. Sobald zwischen ihnen ernsthafte Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die allenfalls zu einem Prozess führen könnten, hat der Anwalt sämtliche betroffenen Mandate niederzulegen.⁴⁵

Die Anwaltskammer des Kantons Bern weitete das Verbot der Doppelvertretung im Prozess in einem Entscheid vom 8./11.7.2002 aus. Sie stellte sich auf den Standpunkt, das Verbot gelte nicht nur bezüglich der gleichen Streitsache, sondern sei als allgemeines Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen im Prozess zu verstehen.⁴⁶ Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung in einem Urteil vom 30.4.2008 konkretisiert und seine Tragweite relativiert.⁴⁷ Nach seiner Meinung ist es einem Anwalt, gestützt auf »Art. 12 lit. c BGFA«, grundsätzlich untersagt, gerichtlich gegen einen Klienten vorzugehen, für den er zur gleichen Zeit einen andern Prozess führt. In persönlicher Hinsicht sei das Verbot der Doppelvertretung im Prozess nicht auf Verfahren begrenzt, zwischen denen ein Sachzusammenhang bestehe, sondern erfasse grundsätzlich jede Form von sich widersprechenden Interessen. Mit Blick auf das Treueverhältnis zwischen Anwalt und Klient sei schon das Prozessieren des Rechtsanwalts gegen einen ehemaligen Klienten nicht unproblematisch. Umso weniger vereinbar mit der Treuepflicht sei das gerichtliche Vorgehen gegen einen gegenwärtigen Klienten.⁴⁸ Nach Auffassung des Bundesgerichts ist es aber fraglich, ob diese Grundsätze in allen Fällen uneingeschränkt gelten. Bei Versicherungsgesellschaften, bei denen das Führen von Prozessen zum Tagesgeschäft gehöre, stünden nämlich bei der Auswahl des Rechtsvertreters dessen einschlägige Spezialkenntnisse in der Regel im Vordergrund. Der Umstand, dass der am geeignetsten erscheinende Anwalt allenfalls in einer andern Angelegenheit für die nun als Prozessgegnerin auftretende andere Versicherungsgesellschaft tätig (gewesen) sei, erscheine zweitrangig. Wieweit es sich im Hinblick auf diese Überlegung rechtfertige, das Doppelvertretungsverbot im Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen – die zudem häufig als Zweiggesellschaften mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen organisiert seien – weniger streng zu handhaben als in Prozessen zwischen privaten Klienten, liess das Bundesgericht im zu beurteilenden Fall allerdings offen.⁴⁹

Die Möglichkeit einer Zustimmung des (professionellen) Klienten besteht in der Schweiz nicht nur bei der

Doppel- und Mehrfachvertretung, sondern – und das bei allen Klienten – auch beim Parteiwechsel. Da eine Entbindung vom Berufsgeheimnis möglich ist, kann sich der frühere Klient mit der Übernahme des neuen Mandats einverstanden erklären. Erforderlich ist aber, dass ihm der Anwalt (mit Zustimmung des neuen Klienten) die Situation offenlegt und sich der frühere Mandant der Tragweite der Entbindung vom Berufsgeheimnis bewusst ist.⁵⁰

§ 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO bringt also für die Rechtslage in der Schweiz nichts Neues; im Gegenteil: Anders als in Deutschland ist (und bleibt) hier auch dem vorbefassten Anwalt selbst mindestens ausserhalb von prozessualen Auseinandersetzungen die Möglichkeit offen, sich durch eine vorsorglich eingeholte Zustimmungserklärung rechtlich abzusichern und sich damit zugleich dem Vorwurf der Verletzung des Berufsgeheimnisses zu entziehen. Inter-

essant ist aber, dass in Deutschland eine Sozietät durch Erklärung der Mandanten von der Sozietätsstreckung eines Tätigkeitsverbots nur befreit wird, wenn «geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen». Nach Meinung von Diller können geeignete Vorkehrungen zum Beispiel im Wegschliessen oder Umetikettieren von Papierakten, in eingeschränkten Zugriffsberechtigungen auf die elektronischen Daten sowie in mandatsbezogenen Sprechverboten bestehen.⁵¹

Nach Meinung des Bundesgerichts vermögen an der Entstehung einer Interessenkollision beim Wechsel eines Anwalts in eine andere Kanzlei die Errichtung organisatorischer Barrieren oder die Abschottungen durch «Chinese walls» nichts zu ändern.⁵² Nach der hier vertretenen Auffassung übersieht das Bundesgericht damit das Potenzial moderner IT-Systeme, die einer Kanzlei über die Einschränkung der Zugriffsberechtigung auf bestimmte elektronische Daten eine völlige Abschottung einzelner Themen gestatten. Der Nachweis solcher Massnahmen könnte daher auch in der Schweiz wenigstens Mandanten dazu veranlassen, sich mit der Weiterführung eines Mandats einverstanden zu erklären, wenn ein Anwalt der Kanzlei, die sie bis anhin vertreten hat, in die Kanzlei übertritt, welche die Gegenpartei vertritt. Da der Klient in der Schweiz auf den Schutz des Berufsgeheimnisses verzichten kann, wäre – anders als in Deutschland – ein Verzicht, jedenfalls theoretisch, sogar denkbar, wenn der Mandatsführer (oder ein vorbefasster Anwalt aus seinem Team) zur Gegenseite wechselt.

II. Zulässigkeit von Rechtsanwaltsgesellschaften auch als multidisziplinäre Partnerschaften⁵³

1. Einleitung

In [BGE 138 II 440](#) kam das Bundesgericht zum Schluss, »Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA« bezwecke, die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sicherzustellen. Die Norm wolle diejenigen Beeinflussungen ausschliessen, die sich aus einer Anstellung ergeben könnten. Der Gesetzgeber habe allerdings nicht alle Anstellungsverhältnisse als unvereinbar mit der Unabhängigkeit erachtet. Das zeige »Art. 8 Abs. 2 BGFA«, der Anstellungen bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen erlaube, aber auch »Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA« selbst, der Anstellungen bei Personen zulasse, die ihrerseits in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen seien. Nicht anders sei es, wenn die Anstellung nicht bei den registrierten Anwälten selbst, sondern bei einer körperschaftlich organisierten Anwaltskanzlei erfolge, die vollständig von diesen Anwälten beherrscht werde. Das formale Argument, dass juristische Personen selbst nicht ins Anwaltsregister eingetragen werden könnten, erscheine mit Blick auf die Unabhängigkeit ohne Bedeutung. Die Wirkung der Anstellung sei unter diesem Gesichtspunkt dieselbe, wie

wenn sie direkt bei einem registrierten Anwalt erfolge. Ob die Unabhängigkeit gegeben sei, hänge nicht von der Rechtsform einer Anwaltskanzlei, sondern von deren konkreter Organisationsstruktur ab. Sei diese so ausgestaltet, dass lediglich registrierte Anwälte auf die Anstellung Einfluss nehmen könnten, sei die erforderliche Unabhängigkeit gewahrt. Diese Voraussetzung könne auch bei Körperschaften erfüllt werden. Der Zweck von [Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA](#) erfordere demnach nicht, körperschaftliche Rechtsformen von Anwaltskanzleien generell zu untersagen.⁵⁴ Damit öffnete auch das Bundesgericht Anwältinnen und Anwälten den Weg, sich in Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH, also als Kapitalgesellschaften, zu organisieren.⁵⁵

Die Frage, wie es sich mit der Unabhängigkeit von multidisziplinären Partnerschaften (Multidisciplinary Partnerships) verhalte, liess das Bundesgericht in [BGE 138 II 440](#) noch offen.⁵⁶ In [BGE 144 II 147](#) verneinte es dann die Zulässigkeit einer Anwaltskanzlei in der Form einer juristischen Person, wenn einer der Teilhaber, der Anteilsrechte hält und im Verwaltungsrat über einen Sitz verfügt, nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Dieses Urteil erweist sich bei näherer Betrachtung auch in seiner aktienrechtlichen Begründung als nicht haltbar.⁵⁷ Das Bundesgericht hat damit aber in der Schweiz die Entwicklung der Rechtsformen der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen zu schlagkräftigen Dienstleistungsunternehmen aller Voraussicht nach für längere Zeit unterbunden. Es dürfte daher auch hierzulande interessieren, wie sich der Gesetzgeber in Deutschland zu diesen Fragen stellt, wird doch wohl auch in der Schweiz erst ein Wort des Gesetzgebers den Knoten zerschlagen.

2. Anwaltliches Gesellschaftsrecht der BRAO

Mit der Revision der BRAO wird das anwaltliche Gesellschaftsrecht erstmals umfassend und in sich stimmig geregelt. Gleichzeitig erweitert das Gesetz den Kreis der Berufe, mit denen Anwältinnen und Anwälte in einer Berufsausübungsgesellschaft und in der Bürogemeinschaft zusammenarbeiten dürfen.⁵⁸ Nach Einschätzung von Nicolas Lüthi soll die Mandantschaft davon profitieren, dass Anwältinnen und Anwälte mit Experten aus anderen Berufen Rechtsdienstleistungen schneller, besser und billiger aus einer Hand erbringen können.⁵⁹

Nach § 59b Abs. 1 BRAO dürfen Rechtsanwältinnen «sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Sie dürfen sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesell-

schaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind.» Nach § 59b Abs. 2 BRAO können Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland sich als Gesellschaften nach deutschem Recht einschliesslich der Handelsgesellschaften konstituieren. Zulässig sind aber auch Europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die zulässig sind nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt eine spezielle Regelung.

Nach § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO ist die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b Rechtsanwältinnen u.a. auch mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gestattet (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BRAO), ebenso mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwältinnen in Deutschland oder nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der BRAO niederzulassen (§ 59c

Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BRAO), weiter mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich der BRAO gemeinschaftlich ausüben dürfen (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO), und schliesslich mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes⁶⁰ ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO). Unternehmensgegenstand einer solchen Berufsausübungsgesellschaft ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten (§ 59c Abs. 2 BRAO).

Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind, haben nach § 59d Abs. 1 BRAO bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in der BRAO und die in der Berufsordnung bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren. Weiter sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bekannt geworden ist (§ 59d Abs. 2 BRAO). Und schliesslich gelten auch die Vorschriften über Tätigkeitsverbote nach § 43a Abs. 4 Satz 2 bis 6 BRAO für Gesellschafter entsprechend, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind (§ 59d Abs. 3 BRAO). Abgesichert wird diese Regelung durch § 59c Abs. 4 BRAO, wonach Rechtsanwälte ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben dürfen, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in der BRAO oder in der Berufsordnung bestimmt sind, verstossen. Nach § 59c Abs. 5 BRAO ist schliesslich im Gesellschaftsvertrag der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstossen, die in der BRAO oder in der Berufsordnung bestimmt sind.

Schliesslich wird die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten auch noch auf der Ebene der Gesellschaft selbst abgesichert. Nach § 59e Abs. 1 BRAO gelten die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 45 Abs. 1 Nummer 2 und 3, die §§ 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 Abs. 1 und 2 und die §§ 57 bis 59a für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäss. Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstösse frühzeitig erkannt und abgestellt werden (§ 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO). Wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 BRAO genannten Berufs sind, ist durch geeignete gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Berufsausübungsgesellschaft für die Erfüllung der Berufspflichten sorgen kann (§ 59e Abs. 2 Satz 2 BRAO). Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtanwaltliche Berufe ausgeübt, so gelten § 59e Abs. 1 und 2 BRAO freilich nur, soweit ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht (§ 59e Abs. 3 BRAO). Als «Rechtsanwaltsgesellschaft» bezeichnen dürfen sich aber nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO).

3. Bürogemeinschaften

Eine wesentliche Verbesserung der rechtlichen Situation schafft die BRAO-Reform nach Meinung von Nicolas

Lührig auch für blosse Bürogemeinschaften. Bislang seien die spärlichen Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit einfach auf die Bürogemeinschaft ausgedehnt worden (§ 59 Abs. 3 BRAO). Neu werde die Bürogemeinschaft in § 59q BRAO positiv definiert.⁶¹ Nach § 59q Abs. 1 BRAO können sich Rechtsanwälte «zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft)». «Eine Bürogemeinschaft können Rechtsanwälte auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden [...]» (§ 59q Abs. 2 BRAO). «Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Massnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten» (§ 59q Abs. 3 BRAO).

Da das für einen Anwalt geltende Tätigkeitsverbot nach § 43 Abs. 4 Satz 2 BRAO nur auf Rechtsanwälte ausgeweitet wird, die ihren Beruf mit ihm gemeinschaftlich in einer Berufsausübungsgesellschaft ausüben, gilt es für Anwältinnen und Anwälte, die in einer blossen Bürogemeinschaft zusammenarbeiten, nicht. Die Bürogemeinschaft soll von der Sozietäterstreckung nicht erfasst werden.⁶²

4. Ergebnis

Mit der BRAO-Reform hat der Gesetzgeber in Deutschland die interprofessionelle Zusammenarbeit in Anwaltsgesellschaften und Bürogemeinschaften liberalisiert. Zulässig sind nun auch multidisziplinäre Partnerschaften. Dies wurde ohne Abstriche an den Berufsregeln möglich, weil der Gesetzgeber die Angehörigen anderer Berufe in § 59d Abs. 1 und 2 BRAO kurzerhand in die Berufspflichten eingebunden hat. Diese haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 59a BRAO bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren (§ 59d Abs. 1 BRAO). Ebenso sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten bekannt geworden ist (§ 59d Abs. 2 BRAO).

Da die Berufspflichten in der Schweiz grundsätzlich nur für die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte gelten, lässt sich das Verbot von Interessenkollisionen nicht auf andere Berufsangehörige erstrecken. Soweit sie als Angestellte einer Anwaltsgesellschaft im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten tätig sind, dürften sie sich hingegen als Hilfspersonen im Sinn von [Art. 321 StGB](#) qualifizieren, sodass sie auch ohne neue gesetzliche Regelung der Schweigepflicht unterstehen.

Einen interessanten Ansatz⁶³ hat die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich 2017 noch vor dem Verbot multidisziplinärer Partnerschaften durch [BGE 144 II 147](#) in der *Annahme einer institutionellen Gewährsverantwortung* der im Anwaltsregister eingetragenen Partnerinnen und Partner von Anwaltskanzleien entwickelt. Im Beschluss vom 2.2.2017⁶⁴ warf sie nämlich die Frage auf (und bejahte sie), ob nicht eine institutionelle Gewährsverantwortung der im Anwaltsregister eingetragenen Partnerinnen und Partner von Anwaltskanzleien dafür bestehe, dass berufsrechtliche Regeln gegenüber den Klienten der Kanzlei auch und insbesondere dann eingehalten würden, wenn Nichtanwälte zum Einsatz gelangten und solche Mandate gegenüber der Klientschaft sogar verantworteten. Dazu führte die Aufsichtskommission aus, sowohl das Bundesgericht wie auch die kantonalen Aufsichtsbehörden hätten die Zulässigkeit der Anwaltskörperschaft hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der institutionellen Unabhängigkeit gemäss [Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA](#) geprüft. Die Vorgabe, dass registrierte Anwältinnen und Anwälte im Anstellungsverhältnis ihren Beruf nur dann

unabhängig ausübten (bzw. ausüben könnten), wenn ihre Arbeitgeber ihrerseits registrierte Anwältinnen und Anwälte (und daher auch als weisungsgebende Arbeitgeber berufsrechtlich zur Einhaltung der Unabhängigkeit verpflichtet) seien, bilde dabei den Ausgangspunkt der Analyse. Gemäss bundesgerichtlicher Auffassung sei die so verstandene Unabhängigkeit auch dann gewährleistet, wenn der Arbeitgeber zwar eine Körperschaft sei, aber durch registrierte Anwältinnen und Anwälte beherrscht werde. Und das gelte nicht nur bei der reinen Anwaltskörperschaft, also dort, wo nur registrierte Anwältinnen und Anwälte beteiligt seien und die Exekutivorgane besetzten, sondern auch dort, wo nur eine grossmehrheitliche Beherrschung durch registrierte Anwältinnen und Anwälte vorliege. Im Kanton Zürich und in anderen Kantonen habe sich die Zulassung von bloss grossmehrheitlich durch registrierte Anwältinnen und Anwälte beherrschten Anwaltskörperschaften etabliert.

Diese Praxis finde ihre Rechtfertigung letztlich darin, dass über die anwaltliche Beherrschung auch die *Durchsetzung berufsrechtlicher Verpflichtungen* beim Einsatz von Nichtanwältinnen sichergestellt bleibe. Sachlogisch müsse es nämlich eine *institutionelle Gewährspflicht* jener geben, welche die Anwaltskörperschaft als registrierte Anwältinnen und Anwälte beherrschten. Genau aus diesem Grund sehe § 5 Abs. 4 der Statuten des Zürcher Anwaltsverbands⁶⁵ als Standesorganisation der freiberuflichen Anwaltschaft vor, dass Anwältinnen und Anwälte verpflichtet seien, in ihren Kanzleien für die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten zu sorgen, wenn und sobald Nichtanwältinnen zum Einsatz gelangten. Dies müsse jedenfalls für die registrierten Partner von MDPs der berufsrechtliche Standard sein. Er gelte nicht nur bei Anwaltskörperschaften, sondern auch bei allen anderen Erscheinungsformen von Anwaltskanzleien, in denen Anwälte und Nichtanwältinnen zusammenarbeiten würden.⁶⁶

Zwar liesse sich über die Annahme einer institutionellen Gewährsverantwortung der im Anwaltsregister eingetragenen Partnerinnen und Partner von Anwaltskanzleien mindestens indirekt eine Ausdehnung der anwaltlichen Berufspflichten auf Nichtanwältinnen bewirken. Trotzdem ist dem Gesetzgeber in der Schweiz zu raten, die Zusammenarbeit von Anwälten mit anderen Berufsangehörigen in Anwaltsgesellschaften im Gesetz selbst zu regeln. Dabei sollte er sich nicht nur an der in Deutschland getroffenen Lösung orientieren, sondern auch am Tempo des deutschen Gesetzgebers: Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz datiert vom 29.10.2020, die Vernehmlassung war im Dezember 2020 abgeschlossen. Der Regierungsentwurf datiert vom 20.1.2021. Der Bundestag hat das Gesetz am 10.6.2021 angenommen, am 25.6.2021 hat es auch den Bundesrat passiert und trat am 1.8.2022 in Kraft.

1 Der Autor dankt seinem Assistenten, Herrn MLaw Simon Leu, Rechtsanwalt, für die Korrektur und Ergänzung des Manuskripts sowie für die Kontrolle der Zitate.

2 Volker Römermann, Die Neuregelung der Interessenkollision, NJW 2022, 371; kritisch derselbe, Anwaltliche Core Values: Eine Abrechnung, AnwBl Online 2021, 303 ff.

3 Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, N 345 m.w.Verw.

4 Fellmann (Fn. 3), N 353; vgl. auch François Bohnet/Vincent Martenet, Droit de la profession d'avocat, Bern 2009, N 1414 ff., 1438 ff. und 1448 ff.; Alexander Brunner/Matthias-Christoph Henn/Kathrin Kriesi, Anwaltsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, Kap. 4 N 167 ff.; Benoît Chappuis/Jérôme Gurtner, La profession d'avocat, Genf/Zürich/Basel 2021, N 537 ff.; Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. 2000, Zürich 2001, 95 ff.; Michel Valticos, Kommentierung von »Art. 12 BGFA«, in: Commentaire Romand, Loi sur les avocats, hrsg. von Michel Valticos/Christian M. Reiser/Benoît Chappuis, Basel 2010, N 155 ff.; Felix Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Seine Funktion und öffentlich-rechtliche Stellung, Diss. Bern, Zürich 1986, 141 ff.

5 Fellmann (Fn. 3), N 346 m.w.Verw.

6 Um eine einheitliche Darstellung des Textes zu gewährleisten, wurden auch in wörtlichen Zitaten (u.a. des deutschen Gesetzestextes) die Eszett durch Doppel-S ersetzt.

- 7 Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der 27 Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Mitglieder sind die Rechtsanwaltskammern, nicht dagegen einzelne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine gemäss §§ 175 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Justiz. Nach § 177 Abs. 2 BRAO obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere, in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen; Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern aufzustellen; in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen; die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten; Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert; die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern; die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.
- 8 Römermann (Fn. 2), 371 f.
- 9 Martin Diller, Grosse BRAO-Reform: Interessenkollision 3.0, Was Anwältinnen und Anwälte jetzt wissen müssen – die Reform tritt am 1.8.2022 in Kraft, AnwBl 2021, 470.
- 10 Diller (Fn. 9), 470.
- 11 Siehe dazu in lit. E hinten.
- 12 Susanne Offermann-Burckart, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen im Vorher-Nachher-Check, Grosse BRAO-Reform: Die Interessenkollision in den neuen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO, AnwBl 2022, 90 m.w.H. auf die massgebende Literatur und Judikatur.
- 13 Siehe dazu hinten bei lit. E.
- 14 § 43 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz zum Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 29.10.2020, >https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_AenderungBerufsrecht.pdf;jsessionid=9CC0294B60188CA97B089918C71D3BB0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2.
- 15 Referentenentwurf (Fn. 14), 166 f.
- 16 § 59e Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs (Fn. 14): «Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstösse frühzeitig erkannt und abgestellt werden.»
- 17 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht unter Mitwirkung der Ausschüsse Elektronischer Rechtsverkehr, Rechtsdienstleistungsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom Dezember 2020, >https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/120720_Stellungnahme_DAV_RefE_Berufsrecht.pdf;jsessionid=B2BD74DBB9E9200706F20DF93FB6C445.2_cid334?__blob=publicationFile&v=2, 12.
- 18 § 43a Abs. 2 BRAO: «Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren. Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken. Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen. Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.»
- 19 § 2 Abs. 1 BORA: «Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.» § 2 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BORA: «Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Massnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Massnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen.»
- 20 Markus Hartung/Dirk Uwer, Grosse BRAO-Reform: Schweigen und Konflikte, Weil die Schweigepflicht nicht reichen soll, jetzt die Interessenkollision verschärfen?, AnwBl 2020, 659.
- 21 Martin Henssler, Die grosse BRAO-Reform kommt – ein gelungener Gesetzesentwurf! Was die grosse BRAO-Reform alles verbessern wird

(plus neun kleinere Nachbesserungsvorschläge), AnwBl Online 2021, 77.

- 22 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Neuregelung_Berufsrecht.pdf;jsessionid=9CC0294B60188CA97B089918C71D3BB0.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2.
- 23 Nach der Definition von Niklaus Oberholzer (Kommentierung von [Art. 321 StGB](#), in: Basler Kommentar, Strafrecht, hrsg. von Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, 4. Aufl., Basel 2019, N 19) wird das Geheimnis offenbart, «wenn der Geheimnisträger es einer dazu nicht ermächtigten Drittperson zur Kenntnis bringt oder dieser die Kenntnisnahme ermöglicht».
- 24 Vgl. Bohnet/Martenet (Fn. 4), N 1943; Chappuis/Gurtner (Fn. 4), N 941 f.; Fellmann (Fn. 3), N 626 f.; Pascal Maurer/Jean-Pierre Gross, Kommentierung von [Art. 13 BGFA](#), in: CR LLCA (Fn. 4), N 279; Hans Nater/Gaudenz G. Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, hrsg. von Walter Fellmann und Gaudenz G. Zindel, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011, Art. 13 N 75 ff.
- 25 Kaspar Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht: Grundlagen und Kernbereich, Zürich/Basel/Genf 2009, N 805 ff.
- 26 Schiller (Fn. 25), N 816 ff.
- 27 Schiller (Fn. 25), N 805.
- 28 Schiller (Fn. 25), N 816.
- 29 ZR 2010, 123 ff.
- 30 Fellmann (Fn. 3), N 350.
- 31 Siehe dazu lit. E hinten.
- 32 Diller (Fn. 9), 471.
- 33 Diller (Fn. 9), 471.
- 34 Robert Heberlein, Interessenkonflikte, in: Der Schweizer Anwalt, 1993, 6; vgl. auch Fellmann (Fn. 3), N 323; Schiller (Fn. 25), N 1159 ff.
- 35 [BGE 145 IV 218](#), 223 f. E. 2.2; BGer [5A_967/2014](#) vom 27.3.2015 E. 3.3.2.
- 36 Fellmann (Fn. 3), N 323.
- 37 Diller (Fn. 9), 471 m.w.Verw.
- 38 Vgl. Diller (Fn. 9), 471, der diese Bestimmung freilich kritisiert.
- 39 Diller (Fn. 9), 472 f.
- 40 Diller (Fn. 9), 473.
- 41 [BGE 145 IV 218](#), 225 E. 2.3.
- 42 [BGE 145 IV 218](#), 225 f. E. 2.4.
- 43 Diller (Fn. 9), 471.
- 44 Testa (Fn. 4), 106; Wolffers (Fn. 4), 141 m.w.Verw.
- 45 Fellmann (Fn. 3), N 377 und 380 m.w.H.
- 46 Entscheid Nr. 3899 der Anwaltskammer des Kantons Bern vom 8./11.7.2002.
- 47 [BGE 134 II 108](#); vgl. auch BGer [2C_121/2009](#) vom 7.8.2009 E. 5.1.
- 48 [BGE 134 II 108](#), 110 E. 3 und 115 E. 5.2; vgl. [BGE 135 II 145](#), 154 f. E. 9.1.
- 49 [BGE 134 II 108](#), 115 E. 5.2.
- 50 Fellmann (Fn. 3), N 413 m.w.H.
- 51 Diller (Fn. 9), 472.
- 52 [BGE 145 IV 218](#), 225 f. E. 2.4.
- 53 Um eine einheitliche Darstellung des Textes zu gewährleisten, wurden auch in wörtlichen Zitaten (u.a. des deutschen Gesetzestextes) die Eszett durch Doppel-S ersetzt.
- 54 [BGE 138 II 440](#), 456 f. E. 17.
- 55 Zur Rechtsentwicklung bis zum Entscheid des Bundesgerichts vgl. Fellmann (Fn. 3), N 2010 f.
- 56 [BGE 138 II 440](#), 462 f. E. 23.
- 57 Vgl. eingehend Walter Fellmann, Multidisziplinäre Anwaltskörperschaften – eine kritische Auseinandersetzung mit [BGE 144 II 147](#), ZSR

- 58 Nicolas Lührig, Grosse BRAO-Reform gilt ab 1.8.2022: Neue Regeln für die Anwaltschaft, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/grosse-brao-reform>.
- 59 Lührig (Fn. 58).
- 60 § 1 Abs. 2 PartGG: «Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.»
- 61 Lührig (Fn. 58).
- 62 Vgl. Lührig (Fn. 58).
- 63 So schon Fellmann (Fn. 57), 237 f.
- 64 Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 2.2.2017 (Geschäfts-Nr.: KG150042-O/U). Die wissenschaftliche Transparenz gebietet, offenzulegen, dass der Schreibende die Beschuldigte und spätere Beschwerdeführerin im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und im folgenden Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsgericht Zürich vertreten hat.
- 65 «Die Mitglieder stellen sicher, dass die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte ihrer Kanzlei die für die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands geltenden Berufs- und Standesregeln [...] einhalten.»
- 66 Beschluss der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich vom 2.2.2017 (Geschäfts-Nr.: KG150042-O/U) E. 16 b.